OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651381/13/KH

Datum:
Linz, 16. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B B, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. Jänner 2019, GZ: BHGRVerk-2018-550565/10-GD, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung sowie die Anordnung begleitender Maßnahmen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. April 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 23. Jänner 2019, GZ: BHGRVerk-2018-550565/10-GD, A W (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die Lenkberechtigung für alle Klassen für die Dauer von 14 Monaten, gerechnet ab 24. Dezember 2018 (somit bis einschließlich 24. Februar 2020) entzogen. Darüber hinaus wurde der Bf aufgefordert, eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein amtsärztliches Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen sowie eine Nachschulung zu absolvieren. Weiters wurde der Bf aufgefordert, seinen Führerschein sofort bei der belangten Behörde abzuliefern. Einer allfälligen Beschwerde wurde im Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde brachte der Bf vor, dass er vor dem Verkehrsunfall im Badebuffet von P ein Bier getrunken hatte und eine Flasche Rum im Auto mitführte, welche ursprünglich als Geschenk für jemand anderen gedacht gewesen sei, wobei die Feier jedoch nicht stattgefunden habe. Der Bf habe aufgrund von Glatteis und Wildwechsel die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren, sei ins Gelände abgerutscht und habe beim Aussteigen auch die Flasche Rum mitgenommen. M A habe angehalten und den Bf, der keine Anzeichen einer Alkoholisierung aufgewiesen habe, ca. 150 m weit mitgenommen. Nachdem der Bf niemanden zwecks Bergung seines Fahrzeuges erreichen konnte, trank er aus Frust über das zerstörte Auto die Flasche Rum beinahe vollständig aus und warf die Flasche weg, wobei er sie in der Zwischenzeit wieder geborgen hatte. Gegen 23.00 Uhr sei der Bf, der zu dieser Zeit bereits erheblich betrunken war, von der Polizei zur Unfallstelle gebracht worden. Zu keinem Zeitpunkt habe er die Aussage getätigt, er sei deshalb von der Unfallstelle weg, damit man ihm nicht den Führerschein nehme und zu keinem Zeitpunkt habe er sein KFZ unter Alkoholeinfluss in Betrieb genommen. Der im Bescheid dargelegte Alkoholisierungsgrad sei nach dem Unfall zustande gekommen. Dass M A nicht zu ihren Wahrnehmungen von der belangten Behörde einvernommen wurde, stelle einen Verfahrensmangel dar. Weiters sei das rechtliche Gehör verletzt worden, da der Bf nicht zur Einvernahme des GI S Stellung nehmen konnte.
Der Bf stelle den Antrag, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid beheben und das Verfahren einstellen.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts fest:

1. Der Bf lenkte am 30. November 2018 um 21.45 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in x auf der x, B x, bei Strkm. ca. 35.750. Er verursachte am genannten Tatort zur genannten Tatzeit einen Verkehrsunfall, bei dem er von der Straße abkam und das von ihm gelenkte Fahrzeug unterhalb einer Böschung auf dem Dach zu liegen kam, er selbst blieb unverletzt. Es waren keine weiteren Fahrzeuge am Unfall beteiligt. Der um ca. 23.00 Uhr durchgeführte Alkomattest ergab einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1,0 mg/l. Es war an diesem Abend windig, schneite und die Straße war glatt.

2. M A, die als erste am Unfallort war, sah, dass sich der Bf bereits außerhalb des Unfallfahrzeugs befand und fragte ihn, ob er verletzt sei, was er verneinte. Nachdem weitere Fahrzeuge angehalten hatten, deren Insassen sich zum Unfallfahrzeug begaben, nahm A den Bf auf dessen Ersuchen zum Autohaus x mit. Dort fragte sie ihn, ob sie warten solle, was er verneinte, worauf sie weiterfuhr. Sie hatte keine Zeichen einer Alkoholisierung des Bf wahrgenommen.
B G und seine Gattin hielten ebenso unmittelbar nach dem Unfall am Unfallort an. G verneinte auf die Frage des Bf, ob er ihn zum Autohaus x bringen könne, weil er nachsehen wollte, ob sich noch weitere Personen im Unfallfahrzeug befinden, was nicht der Fall war. Als er zu seinem Fahrzeug zurückkehrte, hatte M A mit dem Bf bereits die Unfallstelle verlassen. Bei dem kurzen Gespräch mit dem Bf, das aber jedenfalls eine halbe Minute gedauert hatte und an dem auch die Gattin des B G beteiligt war, haben G und seine Gattin Anzeichen einer Alkoholisierung des Bf bemerkt. Es war sehr windig und hat geschneit, der Bf ist bei dem kurzen Gespräch ca. 1 bis 1,5 m vom Zeugen G entfernt gestanden. Der Zeuge hat im Atem des Bf keinen Alkohol gerochen, aber aufgrund des äußerlichen Eindrucks (körperlicher Habitus, Sprechen) eine Alkoholisierung vermutet. Er räumte ein, dass man bei fremden Personen eine Alkoholisierung nicht gleich erkennt, ab einem gewissen Zeitpunkt diese jedoch auch bei fremden Personen erkennbar ist, was vorliegend der Fall war. Da G bei der Feuerwehr tätig ist und entsprechende Erfahrung bei der Bergung nach Unfällen hat, hat er aufgrund seines Eindrucks, dass der Bf alkoholisiert ist, auch sofort beim Unfallfahrzeug Nachschau gehalten, ob sich noch weitere Personen darin befinden. Nachdem augenscheinlich wurde, dass der Bf mit M A den Unfallort verlassen hatte, verständigte die Gattin des B G die Polizei, die ca. 20 Minuten später eintraf. Dort gaben die Beiden ihre Wahrnehmungen, u.a. dass sie den Eindruck hatten, dass der Bf alkoholisiert sei, zu Protokoll.
Als GI S (PI P), der in der Folge Nachschau nach dem Bf hielt, diesen in der Nähe seiner Wohnadresse gehend antraf und seine Personalien aufnahm, teilte ihm der Bf auf seine Frage, ob er etwas getrunken hat, mit, dass er drei bis vier Stunden vorher einige Bier getrunken hatte. Nachdem der Bf das Ergebnis des Alkotests gesehen hat, wollte er diesen nachträglich verweigern und leistete schließlich keine Unterschrift auf dem Teststreifen. Auf GI S hat der Bf einen offensichtlich

alkoholisierten Eindruck gemacht, wobei dieser insbesondere Alkoholgeruch wahrgenommen hat und auch glaubte, sich an entsprechende Zeichen im körperlichen Habitus des Bf zu erinnern, wobei er ebenso einräumte, dass bei jemandem, den man nicht kennt, nicht sofort erkennbar ist, ob das Verhalten durch Alkohol hervorgerufen oder üblich ist. Die Art des Alkohols konnte der Zeuge aufgrund des Alkoholgeruchs des Atems des Bf nicht festmachen. Der Führerschein konnte dem Bf nicht abgenommen werden, da er ihn nicht mitführte. Auf die Frage, warum der Bf den Unfallort verlassen hatte, antwortete dieser sinngemäß, dass das Auto ohnedies ein Totalschaden sei und er nicht gewollt habe, dass ihm auch noch der Führerschein genommen werde. GI S wurde entgegen den Behauptungen des Bf von diesem bei dessen Anhaltung nicht auf die angeblich von ihm nach dem Unfall aus dem Auto mitgenommene und fast ausgetrunkene Flasche Rum hingewiesen.

3. Der Bf hat zum Zeitpunkt des von ihm verursachten Unfalls das Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt, wobei der Alkoholgehalt seiner Atemluft – jedenfalls – 1 mg/l betragen hat.

4. Der Bf ist mit Straferkenntnis vom 31. Oktober 2016 rechtskräftig wegen eines Verstoßes gegen § 99 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) bestraft worden.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 30. April 2019. Bei dieser waren der Bf, sein Rechtsvertreter, die Vertreterin der belangten Behörde sowie die Zeugen M A, B G und GI W S anwesend.

2. Zur Frage, ob der Bf bereits zum Unfallzeitpunkt das gegenständliche Fahrzeug in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand gelenkt hat, kommt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus nachstehenden Gründen zu dem Schluss, dass dies entgegen den Behauptungen des Bf, dass seine Alkoholisierung durch einen Nachtrunk (eine Flasche Rum) verursacht sei, der Fall ist:
Die Zeugin M A hatte zwar keine Zeichen einer Alkoholisierung erkannt, allerdings haben die Zeugen G und S übereinstimmend ausgesagt, dass der Bf einen alkoholisierten Eindruck gemacht hat. G hat die Anzeichen eher aus dem des Bf erkannt, wobei er darauf hingewiesen hat, dass es zur Zeit, als er mit dem Bf sprach, windig war und schneite und der Bf in einiger Entfernung stand. GI S hat jedenfalls Alkoholgeruch wahrgenommen. G ist bei der freiwilligen Feuerwehr und erfahren bei der Bergung von verunfallten Fahrzeugen bzw. im Umgang mit Unfalllenkern. Auch GI S verfügt über jahrelange Berufserfahrung und ist

entsprechend geschult, wobei ihm jedenfalls zuzubilligen ist, dass er Alkoholgeruch bzw. Anzeichen einer Alkoholisierung wahrnehmen kann.

Der Bf hat bei seiner Einvernahme der Polizei gegenüber keinen Nachtrunk angegeben, sondern diesen erst in der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid, mit welchem ihm die Lenkberechtigung entzogen wurde, vorgebracht. Er hatte GI S gegenüber angegeben, drei bis vier Stunden vorher einige Bier getrunken zu haben, wobei er in der Beschwerde bzw. in der mündlichen Verhandlung vorbrachte, lediglich ein Bier getrunken zu haben. Seine Angaben zum Alkoholkonsum schwankten also sichtlich. Auch erweckt das nachträgliche Vorbringen des Bf, er hatte die von ihm angeblich nach dem Unfall ausgetrunkene Flasche Rum als eventuelles Geschenk für einen Bekannten, der am selben Tag Geburtstag hatte, im Auto, falls dieser spontan anrufen und ihn einladen sollte, Zweifel an dessen Glaubwürdigkeit. Das Vorbringen, der Bf habe die Flasche als Beweismittel nachträglich gesichert, ist insofern nicht sachdienlich, als eine leere Rumflasche keine Rückschlüsse darauf zulässt, wann der Bf den darin befindlichen Rum zu sich genommen hat. Auch ist das Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung, dass er unter Schock gestanden sei und sein Verhalten nach dem Unfall auf diesen zurückzuführen sei, insofern als nicht glaubwürdig anzusehen, als der angegebene Schock nicht den von GI S wahrgenommenen Alkoholgeruch erklärt. Weiters spricht gegen einen Schockzustand als alleinige Ursache des Verhaltens des Bf, dass dieser soweit fokussiert war, dass er sich unmittelbar nach dem Unfall zu einem ihm bekannten Autohaus begab, um die Bergung des Unfallfahrzeugs zu organisieren. In Verbindung mit der von GI S zu Protokoll gegebenen Aussage des Bf ihm gegenüber, dass dieser die Unfallstelle verlassen habe, damit ihm nicht auch noch der Führerschein genommen werde, ist umso mehr nicht vom Vorliegen eines derart essentiellen Schocks auszugehen, sondern dass dem Bf sehr wohl bewusst war, dass er den Unfall in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand verursacht hatte und dass dies Konsequenzen hinsichtlich einer möglichen Entziehung seiner Lenkberechtigung haben könnte.

Zum Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung, er habe bei seiner Anhaltung nach dem Unfall nicht zu GI S gesagt, dass er die Unfallstelle verlassen hatte, damit ihm nicht der Führerschein genommen werde bzw. er habe GI S über die nachträglich ausgetrunkene Rumflasche informiert, ist auszuführen, dass der Bf sich zum Zeitpunkt der Anhaltung in einem stark alkoholisierten Zustand befunden hat, wie der nachfolgend durchgeführte Alkotest ergab, und deshalb in hohem Maße davon auszugehen ist, dass sein Erinnerungsvermögen durch die Alkoholisierung entsprechend getrübt war.

Unter Würdigung der Gesamtumstände, insbesondere der Zeugenaussagen, ist festzuhalten, dass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich der vom Bf behauptete Nachtrunk als Schutzbehauptung anzusehen ist und der Bf tatsächlich bereits zum Unfallzeitpunkt sein Fahrzeug in einem durch Alkohol

beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, wobei der ca. eineinhalb Stunden nach dem Unfall durchgeführte Alkotest einen Wert von 1 mg/l Alkoholgehalt der Atemluft des Bf ergeben hatte und somit davon auszugehen ist, dass der Wert zum Unfallzeitpunkt wahrscheinlich noch höher gewesen ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

§ 7 Abs. 1 und 3 Z. 1 FSG:

„(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird."

„(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist; [...]"

§ 24 Abs. 1 Z. 1 und (auszugsweise) Abs. 3 FSG:

„(1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen [...]"

„(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
[...]
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960. [...]"
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960

jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen."

§ 26 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 2 FSG lauten folgendermaßen:

„(1) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch

2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat, so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen."

„(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges

2. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu entziehen, [...]"

§ 99 Abs. 1 bis 1b Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,

c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.

(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im Rahmen des festgestellten Sachverhalts ausgeführt, hat der Bf in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt, wobei der Alkoholgehalt seiner Atemluft eineinhalb Stunden nach dem Unfall noch 1 mg/l betrug.

Das vom Bf erst im Rahmen der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid der belangten Behörde, mit welchem ihm die Lenkberechtigung entzogen wurde, erstattete Vorbringen des Nachtrunks ist im Lichte der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dazu – siehe hiezu die Ausführungen in der Beweiswürdigung – als nicht soweit glaubwürdig zu beurteilen, dass diesem gefolgt werden konnte, da dieses Vorbringen bei erster sich bietender Gelegenheit zu erstatten ist, was gegenständlich nicht erfolgt ist (vgl. VwGH 27.02.2007, 2007/02/0018 unter Hinweis auf VwGH 26.01.1996, 95/02/0289, u.a.).

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG gilt als bestimmte Tatsache, welche im Rahmen des § 7 Abs. 1 FSG zu berücksichtigen ist, dass jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt hat und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO begangen hat. In § 99 Abs. 1 bis 1b StVO wird das Lenken von Fahrzeugen in durch Alkoholgehalt beeinträchtigtem Zustand unter Strafe gestellt. Somit ist der in § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG als bestimmte Tatsache anzusehende Verstoß durch eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO gegenständlich als erfüllt anzusehen. Zur Wertung ist darüber hinaus festzuhalten, dass der Bf bereits im Oktober 2016 rechtskräftig wegen eines Verstoßes gegen § 99 Abs. 1 StVO bestraft wurde. Darüber hinaus lag der Grad seiner im gegenständlichen Fall ca. eineinhalb Stunden nach dem Unfall festgestellten Alkoholisierung mit 1 mg/l der Atemluft jedenfalls über der Grenze der in § 99 Abs. 1 StVO genannten Werte.

2.2. Gemäß § 26 Abs. 2 Z. 2 FSG ist die Lenkberechtigung für mindestens zwölf Monate zu entziehen, wenn innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Delikts gemäß § 99 Abs. 1 StVO wiederum ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO begangen wird.

Wie bereits ausgeführt, ist der objektive Tatbestand des § 99 Abs. 1 StVO verwirklicht – der Bf hat in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt und wies im Zeitpunkt des Alkotests noch einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1 mg/l auf.

In subjektiver Hinsicht ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt"). Über das Vorbringen des Nachtrunks hinaus hat der Bf keine weiteren Vorbringen erstattet, welche Zweifel an zumindest fahrlässigem Verhalten aufgeworfen hätten, womit auch der Verstoß gegen § 99 Abs. 1 StVO auch in subjektiver Hinsicht zu bejahen ist.

Somit war die Lenkberechtigung des Bf jedenfalls für zwölf Monate zu entziehen. Die belangte Behörde hat in einem Analogieschluss aus § 26 Abs. 1 Z. 2, welcher im Fall einer erstmaligen Übertretung des § 99 Abs. 1b StVO unter Verursachung eines Verkehrsunfalls eine Entziehungsdauer von drei Monaten anstatt eines Monats festsetzt, die Lenkberechtigung für zwei weitere Monate entzogen. Gegenständlich hat der Bf in alkoholisiertem Zustand, welcher über der Grenze der in § 99 Abs. 1 StVO genannten Werte liegt, einen Verkehrsunfall verursacht und sich in der Folge von der Unfallstelle entfernt – auch wenn er die Bergung seines Fahrzeuges organisieren wollte, ist er nachher nicht an die Unfallstelle zurückgekehrt bzw. hat er von sich aus nicht die Polizei verständigt. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen ist eine zusätzliche Entziehungsdauer von zwei Monaten, wie sie von der Behörde verhängt wurde, als angemessen und vertretbar anzusehen.

2.3. Die Anordnung der Nachschulung erfolgte gemäß § 24 Abs. 3 FSG verpflichtend, da der Bf innerhalb von fünf Jahren nach einem Verstoß gegen § 99 Abs. 1 bis 1b StVO (jedenfalls) einen Verstoß gegen § 99 Abs. 1b StVO begangen hat.

2.4. Die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens bis zum Ablauf der Entziehungsdauer wurde aufgrund § 24 Abs. 3 FSG angeordnet, wobei diese Maßnahmen bei einem Verstoß gegen

§ 99 Abs. 1 StVO, von welchem im gegenständlichen Fall auszugehen ist, verpflichtend anzuordnen sind.

2.5. Dem Antrag des Rechtsvertreters des Bf in der mündlichen Verhandlung auf Kostenersatz für die Vertretung bzw. die Fahrtkosten war mangels Rechtsgrundlage nicht stattzugeben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Landesverwaltungsgericht ist hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung des vom Bf vorgebrachten Nachtrunks nicht von der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing